

Satzung
des Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V.
(BAKinso)

Zusammenschluss von
Insolvenzrichter*innen
Restrukturierungsrichter*innen
Insolvenzrechtspfleger*innen

(in der Fassung vom 23.11.2021)

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V." (kurz: BAKinso).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche und praktische Pflege und Fortbildung des Insolvenzrechts durch Information und Fortbildung der Insolvenzrichter/innen und Insolvenzrechtspfleger/innen; Sammlung und Bereithaltung von Veröffentlichungen. Der Zweck der Fortbildung wird auch durch die Initiierung von Weiterbildungsveranstaltung gefördert, wie z.B. die Aufklärung über Gesetzesänderungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte können werden: Richter/innen, Rechtspfleger/innen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so entscheidet die angerufene Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend.

§ 5

Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag wird am 01.01. jeden Jahres im Voraus fällig und ist spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres zu zahlen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist;
- b) durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat. Ausschlussgrund ist eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung oder eine Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Der Vorstand entscheidet abschließend.
- c) mit dem Ausscheiden aus der Justiz, soweit dieses nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand zusammenfällt,
- d) durch den Tod des Mitglieds. Ist der Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt, so gilt er als erlassen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich auf dem Gebiet des Insolvenzrechts oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, sowie ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Vereins, den Titel „Ehrenvorstandsmitglied“ verleihen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu.
- (2) Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8

Organe

Organe des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9

Mitgliederversammlungen

- (1) Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie wird durch den Vorstand einberufen mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einberufung in der insolvenzrechtlichen Fachzeitschrift: "ZInsO" - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. Die Mitgliederversammlung kann in jeder deutschen Stadt stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder in dringenden Fällen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen durch Handheben, sofern nicht eine Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen wird.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters aufgrund des Berichtes eines in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfers;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl eines Kassenprüfers;
- f) Wahl des Beirats sowie Wahl des Schatzmeisters;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Anträge

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 9 Absatz 1 dieser Satzung einberufen worden ist.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 12

Leitung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Beiratsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter (Versammlungsleiter).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, soweit nicht im Einzelfall die Satzung etwas anderes vorsieht; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13

Niederschrift

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Dem Vorstand sollen je zur Hälfte Richter/innen und Rechtspfleger/innen angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, dessen Amtsdauer sich nach derjenigen des gesamten Vorstandes richtet.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte fort. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ältesten Mitglieds des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 15

Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Beiratsmitglied. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen fachlichen und organisatorischen Aufgaben zu beraten. Der Vorstand soll den Beirat insbesondere beteiligen an:

- der Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Änderungsentwürfen
- der Abgabe von Stellungnahmen zu insolvenzrechtlichen Initiativen
- der Konzeption der Mitgliederversammlungen und Tagungen des Vereins.

Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates einberufen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Beschlüsse des Beirates erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das älteste Mitglied des Beirats. Beiratsbeschlüsse können, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht, auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden.

§ 16

Schatzmeister/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied zum Schatzmeister. Der Schatzmeister erhält vom Vorstand eine Bescheinigung über sein Amt, die bei Beendigung des Amtes zurückzugeben ist.
- (2) Die Amtszeit des Schatzmeisters beträgt 3 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Schatzmeisters führt der bisherige die Geschäfte fort. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet er vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Schatzmeister.

- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Alle Einnahmen und Ausgaben hat er in Form einer vereinfachten Buchführung (Journal) aufzuzeichnen. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über das Vermögen des Vereins vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirats sein darf, zum Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Der Kassenprüfer arbeitet unabhängig von Vorstand und Beirat und ist allein der Mitgliederversammlung verantwortlich. Über die jährlich vorzunehmende Kassenprüfung hat der Kassenprüfer eine Niederschrift zu fertigen; das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Scheidet er vorzeitig aus, bestimmt der Beirat für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

§ 17

Änderung der Satzung und Auflösung

Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder des Vereinsnamens und Anträge auf Auflösung des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlüsse hierüber sind nur gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., Bacherstraße 11, 12161 Berlin, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 19

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Eine Betätigung nach § 58 Nr. 7 AO ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Verein verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt er Gewinn.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt oder bevorteilt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Regelung hinsichtlich des Vermögensanfalls bei Auflösung des Vereins gilt auch bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Köln, den 23.11.2021

(Ilonka Bienert)
Vorstandsmitglied